



**Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände
Sport-Toto-Fonds Kanton St.Gallen**

Geschäftsstelle, Sport-Arena, Toggenburger Strasse 99, 9500 Wil

Richtlinien für Beiträge aus dem «Sport-Toto»-Fonds des Kantons St.Gallen

**Sportförderungsmassnahmen/-aktivitäten der
IG-Mitgliedsverbände (Kurse, Fachausbildungen,
Nachwuchsförderung)**

Gültig ab Januar 2017

www.igsgsv.ch
www.sport-verein-t.ch

1. Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) St.Galler Sportverbände bzw. die zuständige «Sport-Toto-Kommission» kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den «Sport-Toto»-Fonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG sowie
- Art. 2 und 3 der IG-Statuten

an Fördermassnahmen zur Sportausbildung Beiträge aus dem «Sport-Toto»-Fonds des Kantons St.Gallen zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von «Sport-Toto»-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren –vereinen. Die Beiträge aus dem «Sport-Toto»-Fonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

2. Zweckbestimmung, Beitragsberechtigung

Mit Beiträgen aus dem «Sport-Toto»-Fonds des Kantons St.Gallen unterstützt die IG St.Galler Sportverbände die Sportförderungs- und Ausbildungstätigkeiten seiner Mitgliedsverbände. Dieser «Verbandsbeitrag» setzt sich aus dem «Sportförderungs- und Administrativbeitrag» zusammen und ist zweckgebunden für die Sportausbildung von st.gallischen Sportlerinnen und Sportler einzusetzen. Es handelt sich um einen Kostenanteil an die Aufwände der IG-Mitgliedsverbände. Eigene Leistungen werden verlangt.

3. Sportförderbeitrag (Ausbildung, Kurse, Verbandsaktivitäten)

3.1 Grundsätzliche Kriterien und Bemessungsgrundlagen

Der Beitrag an die Sportförderungsaktivitäten des jeweiligen IG-Mitgliedsverbandes richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Anzahl, Art und Kosten der durchgeführten Kurse und Sportfachausbildungen in den vergangenen zwei Jahren;
- Kurs-/Ausbildungs-Programm (mit Budget) für das neue Jahr
- Anzahl gemeldete Mitglieder des Verbandes aus st.gallischen Vereinen;
- Kantonszugehörigkeit der jeweiligen Kurs-Teilnehmer/innen
- Jahresrechnung mit –budget des Verbandes
- anderweitige Beiträge (Bund, «Jugend+Sport», Swiss Olympic, Kanton, etc.)

3.2 Anrechenbare Sportfachausbildungen und Kurse

3.2.1 Kursangebote der IG-Mitgliedsverbände

Anrechenbar sind Leiter- und Trainerausbildungen (sofern sie nicht über «Jugend+Sport» abgegolten werden), Trainingszusammenzüge, Administrativ-Kurse, Schiedsrichter-Inspektionen (sofern dafür der IG-Mitgliedsverband zuständig ist), Technische Kurse (z.B. Kartenzeichner, EDV, Zeitnehmer, Schreiber, usw.).

Kurse von Vereinen, welche im Auftrag eines IG-Mitgliedsverbandes durchgeführt werden, dürfen nur dann in die Bemessung mit einbezogen werden, wenn die Ausschreibung kantonsweit erfolgt. Dieser Leistungsauftrag ist auszuweisen.

3.2.2 Aus- und Fortbildungskurse für Leiter, Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter, etc. bei übergeordneten Verbänden

Schweizerische Kurse mit Kostenbeteiligung der Kantonalverbände dürfen dann in die Berechnung mit einbezogen bzw. angerechnet werden, wenn beim IG-Mitgliedsverband eine Abrechnung vorliegt, in welcher der Anteil der st.gallischen Teilnehmer/innen und die dafür dem Verband entstehenden Kosten klar ausgewiesen sind.

3.2.3 Nachwuchs-/Jugendförderung

Anrechenbar sind Jugendlager, Junioren-Trainingskurse, Nachwuchskader-Trainings sowie Ausbildungszusammenzüge der IG-Mitgliedsverbände.

Angebote von übergeordneten Regional- und Landesverbänden dürfen nicht angerechnet werden. Auch die Teilnahme an offiziellen Verbands-Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnieren (mit Ausnahme der «ARGE Alp»-Veranstaltungen) sind nicht beitragsberechtigt.

3.2.4 IG-Mitgliedsverbände als Sportanbieter/-partner zu einer anerkannten Talent-Oberstufenschule (oder Mittelschule bzw. Berufsfachschule/Lehrbetrieb)

IG-Mitgliedsverbände, welche zu einer vom Kantonalen Bildungsdepartement anerkannten Talent-Oberstufenschule im Kanton St.Gallen (oder Mittelschule bzw. Berufsfachschule/Lehrbetrieb) als «Sportanbieter/-partner» aktiv sind, dürfen ihren dadurch ausgewiesenen finanziellen «Netto-Aufwand» (d.h. exklusive Teilnehmer-/Elternbeiträge oder Beiträgen Dritter) in ihr Gesuch um die Leistung eines «Verbandsbeitrages» aufnehmen. Anrechenbar ist jener Netto-Aufwand, welcher ihnen als Sportanbieter/-partner für Sporttalente mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen entsteht. Die Sportausbildung hat den Konzepten des nationalen Dachverbandes zu entsprechen. Auch in diesem Bereich werden Eigenleistungen vorausgesetzt (vgl. Ziffer 2). Im Übrigen wird soweit anwendbar auf Kapitel 2 der Richtlinie «Sporttalente in Ausbildung» verwiesen. Die Beitragsleistung erfolgt zusammen mit dem «Verbandsbeitrag» in Form eines Kostenvorschusses gemäss nachfolgendem Kapitel 5.

3.3 Organisatorische Anforderungen an Kurse und Fachausbildungen

3.3.1 Dauer der Kurse und Fachausbildungen

- 1 Ausbildungstag umfasst wenigstens vier Arbeitsstunden
- ½ Ausbildungstag umfasst wenigstens drei Arbeitsstunden
- 1 Abendveranstaltung umfasst wenigstens zwei Arbeitsstunden

3.3.2 Mindestzahl Teilnehmer

Die Mindest-Teilnehmerzahl für einen Kurs beträgt 8 Personen. Bei Sportarten, bei denen der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht sowie in begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnehmerzahl unter dem Minimum von 8 Personen liegen. Diese Kurse bedürfen für ihre Anrechenbarkeit einer Sonderbewilligung der IG St.Galler Sportverbände.

3.3.3 Leiter-Einsatz pro Kurs

Die Verbände und verantwortlichen Organisationen haben dafür zu sorgen, dass zwischen den Anzahl Teilnehmern und den eingesetzten Leitern ein angemessenes «pro-Kopf-Verhältnis» besteht. Sie sind verpflichtet, qualifizierte Leiter/innen einzusetzen. Pro Leiter/in werden maximal 15 Teilnehmer angerechnet. Bei mehreren im gleichen Kurs tätigen Leitern werden beim Zweiten oder allenfalls weiteren Leitern auch weniger als 15 Teilnehmer toleriert.

3.3.4 Bemessungsansätze (kein Tarif)

| | | |
|---|-------------|------------|
| - Experten, Gastreferenten | Taggeld bis | Fr. 200.-- |
| - Leiter, technische/administrative Funktionäre | Taggeld bis | Fr. 120.-- |
| - Teilnehmer | Taggeld | Fr. 30.-- |
| - Nachtgeld generell | | Fr. 30.-- |

3.4 Jahresplanung, Durchführung der Fördermassnahmen, Änderungen

Änderungen gegenüber dem Jahresprogramm (Termine, Örtlichkeiten, Ausbildungsdauer/-art, Verschiebungen, Annullationen, usw.) sind der IG-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden. Detailprogramme über Verbandskurse sind laufend, spätestens bis 14 Tage vor der Kursdurchführung an die Geschäftsstelle der IG St.Galler Sportverbände einzureichen (mit Ort, Datum, Zeit, Thema).

Die IG St.Galler Sportverbände ist berechtigt, sowohl die Aktivitäten der Verbände (gemäss dem eingereichten Jahresprogramm und den abgelieferten Kurs-Rapporten) wie auch die Mitgliederbestände jederzeit zu überprüfen.

4. **Administrativ-Beitrag**

Die IG-Mitgliedsverbände erhalten jährlich einen Kostenbeitrag an ihren allgemeinen Organisations- und Verwaltungsaufwand (Vorstands-/Kommissionstätigkeiten, Administration, Delegiertenversammlung, Konferenzen, etc.). Er entspricht derzeit 30 % des von der Sport-Toto-Kommission festgelegten «Sportförderungs-/Kursbeitrages» und ist Bestandteil des «Verbands-Beitrages» (vgl. Art. 2). Unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Pflichten der IG St.Galler Sportverbände erfüllt werden (z.B. termingerechte Einreichung der erforderlichen Nachweise, Besuche IG-Tagungen, etc.) wird ein Mindestbeitrag von Fr. 500.00 ausgerichtet.

5. Rechnungsabschluss, Formelles, Termine

5.1 Rechnungsjahr

Das Abrechnungsjahr ist (analog der kantonalen Regelung) identisch mit dem Kalenderjahr, auch wenn die Verbandsrechnung allenfalls eine abweichende Regelung aufweist. Die gegenüber der «Sport-Toto-Kommission» geltend gemachten Kursaufwände (gemäss Abrechnung, Programm) sind nach dem Bruttoprinzip in der Jahresrechnung (und im Jahresbudget) des IG-Mitgliedsverbandes explizit und gut nachvollziehbar auszuweisen. Die Jahresrechnung (inkl. Revisorenbericht) ist spätestens innert Monatsfrist nach Abschluss des Verbandsjahres der Geschäftsstelle der IG St.Galler Sportverbände einzureichen. Im Übrigen wird erwartet, dass der IG-Geschäftsstelle jeweils rechtzeitig auch eine Einladung zur Delegiertenversammlung des jeweiligen Sportverbandes zugestellt wird.

5.2 Formelle Bedingungen, Nachweise

Folgende (für die Festlegung des Verbandsbeitrages gemäss Ziffer 3.1 notwendigen) Unterlagen und Nachweise sind jeweils bis spätestens Ende Mai an die IG-Geschäftsstelle in Form eines kompletten Verbands-Dossiers einzureichen

- Abrechnung/Nachweis über die im vergangenen Jahr durchgeführten Sportfördermassnahmen und Kurse (Zusammenfassung gemäss IG-Formular, Rapporte, Detailabrechnung, bei Verbänden als «Sportanbietern» zu anerkannten Talent-Oberstufenschulen (oder Mittelschule bzw. Berufsfachschule/Lehrbetrieb) eine von der Schulbehörde mitunterzeichnete «Schülerliste» inkl. Angaben über die jeweiligen Sportqualifikationen, usw.)
- Programm/Budget über Sportförderungsmassnahmen/Kurse für das neue Jahr
- Mitgliederstatistik (per Ende des Vorjahres)
- Adressverzeichnis des IG-Mitgliedsverbandes
- Jahresrechnung/Budget des Verbandes (inkl. Revisorenbericht)

Formularbezüge sind bei der IG-Geschäftsstelle möglich. Zudem können die offiziellen Formulare auch ab der Website der IG St.Galler Sportverbände abgerufen werden (www.igsgsv.ch). Erhebliche Änderungen von verbandsinternen Förderungskonzepten (inkl. allfälliger Tätigkeiten als «Sportanbieter» zu einer anerkannten Talent-Oberstufenschule, Mittelschule bzw. Berufsfachschule/Lehrbetrieb) auf das neue Jahr hin sind der «Sport-Toto-Kommission» jeweils bis spätestens am 31. Januar in schriftlicher Form mitzuteilen (inkl. Beschrieb und Programm mit Budget).

5.3 Überweisung/Verwendung des «Verbandsbeitrages» an die IG-Mitgliedsverbände

Die Auszahlung des «Verbandsbeitrages» (Sportförderungsmassnahmen/Kurse inkl. Administration) erfolgt in Form eines Kostenvorschusses nach Prüfung der unter Ziffer 5.2 geforderten Nachweise.

Sollte bevorschusstes Fördergeld wegen Ausfällen von geplanten Sportförderungsmassnahmen nicht eingesetzt worden sein, ist der Mitgliedsverband verpflichtet, hierüber die IG-Geschäftsstelle zu informieren. Dieses Fördergeld darf nicht auf das folgende Rechnungsjahr übertragen werden, sondern ist gemäss Entscheid der IG St.Galler Sportverbände dem «Sport-Toto»-Fonds zurückzuergeben.

Die Mitgliedsverbände sind weiter dazu verpflichtet, der IG-Geschäftsstelle laufend allfällige für die Beitragsbemessung relevante Änderungen schriftlich zu melden (z.B. Fusionen/Auflösungen, Änderungen in der Mitgliederstatistik, Korrekturen Kurswesen, Verbands-Namensänderungen / aber auch personelle Mutationen im Verbandsvorstand, neue Zuständigkeiten, usw.). Je nach Auswirkung entsteht ebenfalls eine Rückzahlungspflicht als Kostenvorschuss geleisteten Verbandsbeitrages.

6. Sanktionen

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien und/oder unwahren Angaben oder anderen Unregelmässigkeiten kann die IG St.Galler Sportverbände den Verbandsbeitrag kürzen, streichen oder zurückfordern. Ebenso kann der Verbandsbeitrag gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden, wenn ein IG-Mitgliedsverband an der Delegiertenversammlung und/oder an anderen offiziellen Tagungen der IG St.Galler Sportverbände unentschuldig fernbleibt. Die Entscheide der zuständigen «Sport-Toto-Kommission» sind endgültig.

7. Inkraftsetzung, Gültigkeit

Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Weisungen und treten nach Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes in Kraft.

9500 Wil, 10. November 2016

INTERESSENGEMEINSCHAFT
ST.GALLER SPORTVERBÄNDE
FÜR DIE SPORT-TOTO-KOMMISSION
sig.

Josef Dürr
Präsident

Bruno Schöb
Geschäftsleiter

.....

Am 12. Dezember 2016 gestützt auf die Verordnung über den «Sport-Toto»-Fonds und die Leistungsvereinbarung mit der IG St.Galler Sportverbände durch den Vorsteher des Bildungsdepartementes (Regierungsrat Stefan Kölliker) genehmigt.